

## Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach monatlichen Fallpauschalen. Diese sind abhängig von

- der Qualifikationen der Betreuungsperson,
- der Dauer der Betreuung,
- dem gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnform) der betreuten Person,
- dem Vermögensstatus des Betreuten (siehe § 16 Abs.1 VBVG).

Weitere Informationen finden Sie im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG)

oder unter

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)



© contrastwerkstatt-adobestock.com

## Kontakt

Haben wir Ihr Interesse geweckt?



Dann melden Sie sich bei uns:

Betreuungsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises  
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach  
E-Mail: [betreuungsbehoerde@rbk-online.de](mailto:betreuungsbehoerde@rbk-online.de)  
Telefon: 02202 13-6999



## Steigender Bedarf an Berufs- betreuern und Berufsbetreuerinnen

Derzeit werden in Deutschland mehr als 1,3 Millionen Menschen rechtlich betreut.

Die Menschen werden immer älter. Dadurch wird langfristig der Bedarf an rechtlicher Betreuung weiter ansteigen. Neben der Altersentwicklung und der häufigen Auflösung von familiären Strukturen nehmen auch psychische Erkrankungen zu, was ebenfalls zu einem steigenden Bedarf an berufsmäßig geführten rechtlichen Betreuungen führt.



Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer üben ihre Tätigkeit freiberuflich aus. Sie werden von den Betreuungsgerichten bestellt, nachdem die zuständige Betreuungsbehörde zuvor ihre Eignung festgestellt hat.

Als Berufsbetreuerin oder Berufsbetreuer übernehmen Sie verantwortungsvolle und vielfältige Aufgaben. Sie sind gesetzliche Vertretungsperson für Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung in der Besorgung ihrer Angelegenheiten eingeschränkt sind. Sie unterstützen diese Menschen in ihrer Entscheidungsfindung und helfen ihnen, diese umzusetzen.

## Berufliche Betreuung/ Registrierungsverfahren

Voraussetzung für die Tätigkeit als Berufsbetreuerin beziehungsweise Berufsbetreuer ist die Registrierung durch die Stammbehörde. Stammbehörde ist die Betreuungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Geschäftsstelle des Berufsbetreuers oder der Berufsbetreuerin befindet oder errichtet werden soll. Gibt es keine Dienstanschrift, ist der Hauptwohnsitz der zukünftigen rechtlichen Betreuungsperson maßgebend.

Um das Registrierungsverfahren erfolgreich zu durchlaufen, müssen die gesetzlichen Anforderungen nach dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) erfüllt werden (§§ 23 – 30 BtOG). Dies sind:

- Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit – Die Betreuungsbehörde führt mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein persönliches Gespräch,
- eine Berufshaftpflichtversicherung,
- ein polizeiliches Führungszeugnis,
- geordnete finanzielle Verhältnisse – Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis,
- eine zur Ausübung der Tätigkeit ausreichende Sachkunde.

Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den vorzulegenden Unterlagen, sind in der Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuerinnen beziehungsweise Betreuern (Betreuungsregisterverordnung – BtRegV) geregelt. Eine herausragende Rolle spielt dabei der Nachweis der erforderlichen Sachkunde.

**Diese gilt bei einem abgeschlossenen Studium der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik sowie beim 2. juristischen Staatsexamen als erfüllt. Alle anderen Bewerberinnen oder Bewerber müssen die Nachweise gemäß §3 ff BtRegV vorlegen.**

**Der Rheinisch-Bergischen Kreis stellt den rechtlichen Betreuungspersonen eine Registrierungsplattform zur Verfügung, die das Registrierungsverfahren vereinfacht.**

